

RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0294

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1998

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4a Abs1;

AuslBG §4a Abs2;

AuslBG §4a Abs3;

Rechtssatz

Gemäß §4a AuslBG ist kein "Qualitätsnachweis" zu erbringen, sondern lediglich die Voraussetzung der beabsichtigten künstlerischen Tätigkeit bei begründeten Zweifeln glaubhaft zu machen; die Rechtsansicht, daß ein Qualifikationsnachweis bzw ein "Ausbildungsnachweis" vom Arbeitgeber vorzulegen ist, entbehrt daher jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090294.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at